

Musterklausur

1. Verfassung des Deutschen Reichs vom 28.3.1849

§ 73 Abs. 2: „Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.“

§ 74: „Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.“

§ 122: „Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen ... des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu erteilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht erteilt werden könne.“

2. Verfassung des Deutschen Reichs vom 16.4.1871

Art. 15 Abs. 1: „Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.“

Art. 17 Satz 2: „Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

3. Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung vom 28.10.1918

„2. Im Artikel 15 werden folgende Absätze hinzugefügt:

Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt ...

3. Im Artikel 17 werden die Worte gestrichen:

welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

4. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.8.1919

Art. 50: „Alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister. Durch die Gegenzeichnung wird die Verantwortung übernommen.“

Art. 53: „Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.“

Art. 54: „Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.“

5. E. R. Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches (1939), Seite 229:

„In der Führerverfassung ist (die Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Ministers ... gegenüber dem Staatsoberhaupt) unentbehrlich ... Notwendig ist die Mitunterzeichnung jedoch nicht. Der Führer kann auf sie verzichten und alle Anordnungen und Entscheidungen mit voller Rechtswirksamkeit auch allein treffen.“

Interpretieren Sie die vorstehenden Texte! Berücksichtigen Sie hierbei die folgenden Fragen, ohne dass die Bearbeitung nach ihnen oder nach ihrer Reihenfolge gegliedert werden muss:

1. *Beschreiben Sie die jeweilige Rechtsstellung von Regierung und Ministern.*
2. *Welche allgemeinen Verfassungssysteme kommen darin zum Ausdruck?*
3. *Welche Einflüsse und Erfahrungen haben zu den Regelungen in Quellen 1. bis 4. geführt?*
4. *Was kann man aus den wiedergegebenen Quellen zur Souveränitätsfrage entnehmen?*
5. *Erläutern Sie die Herkunft und den allgemeinen politischen Zusammenhang der wiedergegebenen Quellen!*